

111. Ist bei Vollziehung eines Arrestbefehles vor dessen Zustellung die in § 809 Abs. 3 C.P.O. vorgesehene einwöchige Zustellungsfrist, von deren Innehaltung die Wirksamkeit der Vollziehung abhängt, gemäß § 190 daselbst auch dann gewahrt, wenn das Gesuch um öffentliche Zustellung des Arrestbefehles bereits vor der Vollziehung dem Prozeßgerichte überreicht war?

IV. Civilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1897 i. S. J. u. Gen. (Rl.)
w. S. Chefr. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 170/97.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Die Kläger leiten ... die Rechtsunwirksamkeit der für die Mitbeklagte bewirkten Pfändung auch daraus her, daß der Arrestbefehl nicht ordnungsmäßig und rechtzeitig zugestellt und vollzogen sei. In dieser Beziehung stellt das Berufungsgericht fest, daß auf das Gesuch der Mitbeklagten vom 9. Juli 1895 um öffentliche Zustellung des Arrestbefehles an den Schuldner H. diese — vom Amtsgerichte an demselben Tage bewilligte — Zustellung bewirkt worden ist, sowie daß der Arrestbefehl der Mitbeklagten selbst — zu Händen ihres Prozeßvertreters — am 12. Juli 1895 zugestellt und durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses vom 9. Juli 1895 an den Drittschuldner L. am 13. Juli 1895 vollzogen ist. Mit Rücksicht auf die

Vorschrift in § 190 C.P.D. über die Rückziehung der Wirkung der öffentlichen Zustellung auf den Zeitpunkt des Einganges des Gesuches beim Gerichte, falls durch die Zustellung eine Frist gewahrt wird, nimmt das Berufungsgericht an, daß der Arrestbefehl als am 9. Juli 1895 an den Schuldner H. zugestellt gelte, und danach die in § 809 Abs. 3 C.P.D. vorgesehene Frist gewahrt sei. Hiergegen vertritt die Revision im Anschlusse an die Ausführungen von Petersen in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 10 S. 165. 166 die Auffassung, daß zur Wahrung der in § 809 Abs. 3 C.P.D. vorgesehenen Frist die öffentliche Zustellung des Arrestbefehles vom 9. Juli 1895 an den Schuldner H. deshalb nicht geeignet gewesen sei, weil das Gesuch um Zustellung vor der Vollziehung des Befehles dem Amtsgerichte in W. überreicht sei, sodaß also die zu wahrende Frist noch gar nicht zu laufen begonnen gehabt und daher auch durch die Zustellung nicht habe gewahrt werden können. Der Ansicht der Revision läßt sich nicht beitreten.

Zeitlich beschränkte, d. h. befristete, Rechte bestehen allerdings nur innerhalb der ihnen gezogenen zeitlichen Grenzen; verschieden aber gestaltet sich die Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes solcher Rechte. Der Endpunkt knüpft sich notwendig an den Endpunkt der Frist. Dagegen braucht der Beginn des Rechtes nicht notwendig auch mit dem Beginne der Frist zusammen zu fallen; das befristete Recht kann schon vorher erwachsen sein, sodaß der Anfangspunkt der Frist in solchem Falle nur die Bedeutung hat, den Endpunkt der Frist zu bestimmen. Es kommt daher auf die besondere Sachlage an, ob auch die Ausübung des Rechtes nur nach Beginn der festgesetzten Frist, oder schon vorher zulässig ist. Diese aus der rechtlichen Natur der befristeten Rechte sich ergebende Folge trifft in gleicher Weise auch bei den prozessrechtlichen Fristen zu, und dem entspricht auch die Bestimmung der Civilprozeßordnung bezüglich der Berufungs- und Revisionsfrist in den §§ 477 u. 514 dahin, daß die Einlegung dieser Rechtsmittel vor der Zustellung des Urtheiles wirkungslos ist. Indem diese besondere Bestimmung für erforderlich erachtet wurde, ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß in Ermangelung einer solchen bei anderen Rechtsbehelfen, wie dem Einspruche und der sofortigen Beschwerde, für welche die gegebene Notfrist ebenfalls mit der Zustellung der Entscheidung beginnt — §§ 304. 540 C.P.D. —, die Einlegung des Ein-

spruches oder der sofortigen Beschwerde vor der Zustellung der Entscheidung, also vor dem Beginne der Frist, nicht wirkungslos ist.

Vgl. Urth. des Reichsgerichtes vom 25. Januar 1881 und 17. Januar 1883 und Beschluß desselben vom 1. Februar 1892, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 408, Bd. 9 S. 420, Bd. 29 S. 340. Hiernach kommt für die Anwendbarkeit des § 190 C.P.D. im vorliegenden Falle nur in Frage, ob die in § 809 Abs. 3 a. a. D. vorgeschriebene Zustellung des Arrestbefehles vom 9. Juli 1895 bereits an diesem Tage bei Überreichung des Gesuches um öffentliche Zustellung zulässig war. Nach dieser Richtung kann aber ein Zweifel nicht obwalten, da nicht verkündete Beschlüsse den Parteien zuzustellen sind — § 294 Abs. 3 C.P.D. —, und zwar, sofern es sich um die Zustellung des Arrestbefehles an den Schuldner handelt, gemäß § 802 Abs. 2 a. a. D. auf Veranlassung des Arrestgläubigers. Der Umstand, daß infolge der gesetzlichen Vermutung aus § 190 C.P.D. die Wirkungen der Zustellung bereits am 9. Juli 1895 eingetreten sind, während die Vollziehung des Arrestbefehles durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner L. erst am 13. dess. Mts. erfolgt ist, sodas bei einer wirklichen Zustellung des Arrestbefehles am 9. Juli 1895 die in § 809 Abs. 3 bestimmte Zustellungsfrist, deren Entstehung durch die vorherige Vollziehung desselben bedingt ist, überhaupt nicht erwachsen wäre, ist ohne Bedeutung, da andererseits die Vollziehung vor der Zustellung — § 189 Abs. 2 a. a. D. — bewirkt, also die Frist aus § 809 Abs. 3 a. a. D. in Lauf gesetzt wurde. Die Wahrung dieser Frist infolge der vorgedachten Rechtsvermutung kann aber nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Wirkungen der Zustellung noch in die Zeit vor dem Beginn der Frist verlegt werden. Die von der Revision vertretene Auffassung müßte zu der widerspruchsvollen Folge führen, einem behufs Wahrung der in § 809 Abs. 3 a. a. D. bestimmten Zustellungsfrist zeitiger gestellten Gesuche um Bewilligung der öffentlichen Zustellung eine geringere Wirkung, als dem gleichen später gestellten Gesuche allein aus dem Grunde beizulegen, weil es zeitiger, aber keineswegs vorzeitig gestellt ist. Auch die Herausgeber der „Zeitschrift für deutschen Civilprozeß“ bezeichnen das Ergebnis, zu welchem Petersen a. a. D. gelangt, als ein höchst befremdliches und entscheiden sich dabei gleichzeitig für die Anwendbarkeit des § 190 C.P.D. auf Fälle der vorliegenden Art. In gleichem Sinne sprechen

sich auch v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung, zu § 809 Abs. 3 Bem. 5 Abs. 3 und die dort benannten Kommentatoren der Civilprozeßordnung aus. Ist aber nach Vollziehung des Arrestbefehles vom 9. Juli 1895 die für dessen Zustellung in § 809 Abs. 3 a. a. O. vorgesehene Frist als gewahrt anzusehen, so ergiebt sich damit zugleich auch die ununterbrochene Wirksamkeit des für die Mitbeklagte durch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses von demselben Tage am 13. desf. Mts. erworbenen Pfändungspfandrechtes, mit dem Vorrechte vor den erst am 15. desf. Mts. erfolgten Pfändungen für die Revisionskläger gemäß § 709 Abs. 3 C. P. O., wonach das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird." . . .